BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss 2026/7390

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	**Übernahme der Verlustscheine aus Krankenkassenforderungen**
Urheber/in:	Roland Chrétien
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Brunner Roman, Fluri, Honegger, Ismail, Jansen, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Lüdi, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Stöcklin, Strüby-Schaub, Weber Killer
Eingereicht am:	5. November 2026
Dringlichkeit:	—

Seit dem 1. Juli 2025 können die Kantone gemäss Art. 64a Abs. 6 KVG Verlustscheine aus Krankenkassenforderungen von den Versicherern übernehmen, sofern diese 90 Prozent der Forderungen begleichen. Per Gesetz müssen die Kantone, die aus unbezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen entstandenen Verlustscheine der Krankenkassen ohnehin zu 85 Prozent finanzieren, die Verlustscheine bleiben aber dennoch beim Versicherer. Wenn die Krankenkasse die Forderungen eingetrieben hat, muss sie dem Kanton aber nur die Hälfte zurückzahlen, der Kanton macht also bei der alten Regelung ein Minus. Gleichzeitig haben die Krankenkassen nur wenig Anreize, die offenen Forderungen einzutreiben, weil der Kanton sowieso den Grossteil zahlen muss. Der Kanton verfügt über die nötigen Strukturen, um die Personen der Schuldenberatung zuzuführen und individuelle Zahlungsvereinbarungen zu vereinbaren. Das Beispiel des Kantons Neuenburg, welcher dieses Modell bereits vor der Gesetzesänderung mit einzelnen Krankenkassen praktizierte, bestätigt dies[1].

Von diesen Erfahrungen kann profitiert werden. Entscheidend ist: Wer Verlustscheine hat, kann die Kasse nicht wechseln und bleibt in einem teuren Modell gefangen. Und Schulden bei den Krankenkassen gehören, zusammen mit Steuerschulden, zu den häufigsten Zahlungsrückständen[2]. Die Prämienausstände wachsen Monat für Monat, die Schuldenspirale dreht sich weiter. Eine Übernahme durch den Kanton durchbricht diesen Teufelskreis.

[1] Der Kanton Neuenburg kauft gestützt auf vertragliche Vereinbarungen mit den Krankenkassen die Verlustscheine bereits seit 2015 zurück und ermöglicht den Betroffenen so den Kassenwechsel, siehe: https://www.ne.ch/sites/default/files/migration/autorites/GC/objets/Documents/Rapports/2025/25010_CE_Annexe.pdf

[2] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/verschuldung.html

Der vom basel-städtischen Regierungsrat in einer Interpellationsantwort[3] angeführte Einzelfallansatz über die Sozialhilfe erreicht hingegen nur einen Bruchteil der Betroffenen. Gerade «Working Poor», die knapp über den Sozialhilfegrenzen leben, fallen durch dieses Raster. Auch das Argument, das Inkasso sei eine Kernaufgabe der Versicherer, greift bei Verlustscheinen zu kurz: Hier ist die reguläre Eintreibung bereits gescheitert. Es handelt sich nicht mehr um eine versicherungstechnische, sondern um eine sozialpolitische Aufgabe.

Die Motionär:innen beauftragen daher den Regierungsrat,

1. dass der Kanton Basel-Landschaft die Möglichkeit gemäss Art. 64a Abs. 6 KVG nutzt und ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Verlustscheine aus Krankenkassenforderungen gegen Abgeltung von 90 Prozent der Forderungen von den Versicherern übernimmt;
2. dass die Bewirtschaftung der übernommenen Verlustscheine in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und Schuldenberatungsstellen organisiert wird;
3. abzuklären, bis wann eine Anmeldung beim Bundesamt für Gesundheit gemäss Art. 105f bis KVV für das folgende Kalenderjahr erfolgen müsste und welche weiteren Schritte dafür nötig wären.

[3] https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113221